

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q3/2019

News

Organschaft:
Ergebnisabführungsverträge
sollten geprüft werden!

Mehr auf Seite 3

Auslandsbeziehungen:
Überarbeiteter Vordruck zur
Mitteilungspflicht

Mehr auf Seite 4

Arbeitszeitgesetz im
Sozialbereich:
Wohngruppenbetreiber
müssen sich laut
Bundesverwaltungsgericht
erheblich umstellen

Mehr auf Seite 6

- S03** Organschaft: Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!
- S04** Auslandsbeziehungen: Überarbeiteter Vordruck zur Mitteilungspflicht
- S05** Fußballtrainer: Sind Ausgaben für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten?
Pilotprojekt seit Mai 2019: Rentner und Pensionäre können vereinfachte Steuererklärung abgeben
Betriebliche Altersversorgung: Hinterbliebenenversorgung ist nicht immer beitragspflichtig
- S06** Arbeitszeitgesetz im Sozialbereich: Wohngruppenbetreiber müssen sich laut Bundesverwaltungsgericht erheblich umstellen
- S07** Ungeborene Enkel: Unbekannte Nacherben können bei Grundstücksverkauf durch Vorerben nicht durch diese vertreten werden
Aus Ehewohnung ausgesperrt: Gewohnheitsmäßig längerer Auslandsaufenthalt ist auch nach Trennung keinem Auszug gleichzusetzen
Gesetzgebung: Seit dem 01.07.2019 mehr Rente und Kindergeld
- S08** Sozialversicherungspflichtige Pflegekraft: Weisungsabhängigkeit macht Selbständigkeit nahezu unmöglich
Elternzeit: Maßgebende Steuerklasse für die Berechnung des Elterngeldes
Mobbing am Arbeitsplatz: Therapiekosten wegen Burn-out können steuerlich absetzbar sein
- S09** Statusfeststellungsverfahren: Besteht für Honorarkräfte Sozialversicherungspflicht?
- S10** Wenn Minderjährige erben: Angeordnete Testamentsvollstreckung schließt Mutter nicht automatisch von Vermögensverwaltung aus
- S11** Patchworkfamilien: Stiefeltern übernehmen stillschweigend die bestehende Aufsichtspflicht leiblicher Eltern
Gleitzone neu definiert: Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen
Steuerfreier Immobilienverkauf: Kurze Vermietung nach jahrelanger Selbstnutzung schadet nicht

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten eine schöne Sommerzeit und genießen wieder Ihre Arbeit und die neue Ausgabe unserer Zeitschrift.

In der aktuellen Ausgabe liegt der Fokus auf Fragen zur Organschaft hinsichtlich der Notwendigkeit einer eventuellen Anpassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages. Weiterhin beleuchtet sie die Meldepflicht ausländischer Sachverhalte an Finanzbehörden, da Unternehmen diese oftmals nicht beachten. Darüber hinaus lesen Sie wie immer weitere spannende Artikel aus den Bereichen Steuern und Recht.

Neuigkeiten aus unserer Kanzlei kommen dieses Mal von unserem Standort in Berlin: Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Matthias Keil ist am 15. Juni 2019 als neuer Partner eingetreten. Er kann auf eine langjährige Erfahrung sowohl in der Finanzverwaltung als auch bei großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurückgreifen. Neben einem Schwerpunkt im Gesundheitswesen - seit 2017 ist er auch Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.) - ist er insbesondere im Bereich der Immobilien, der Beratung von gemeinnützigen Körperschaften und der Wirtschaftsprüfung tätig.

Und wie immer freuen wir uns über Ihre Anregungen und Ihr Feedback zu unserer Zeitschrift und unseren monatlichen Newslettern.




Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Organschaft: Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!

Eine Organschaft bringt zahlreiche Vorteile im Hinblick auf Körperschaft- und Gewerbesteuer mit sich: So ermöglicht nur sie die Verrechnung von Verlusten einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen einer Muttergesellschaft.

Zudem gibt es keine 5%ige Versteuerung bei Gewinnabführungen. Diese Vorteile gewährt das Finanzamt nur, wenn der für die Installation einer Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag alle erforderlichen formellen Vorschriften berücksichtigt. Es ist selbstverständlich, dass die Betriebsprüfung dies überwacht.

Zu diesen Formvorschriften zählt auch eine Verlustübernahmeverpflichtung seitens des Organträgers, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG) ergibt. Wenn eine GmbH Organgesellschaft ist, fordert das Körperschaftsteuergesetz, dass auf diese Regelung im AktG verwiesen wird, da die Regelung gerade nicht originär für GmbHs gilt.

Es mag verwundern, aber die Formulierung eben jenes Verweises sorgte in den vergange-

nen 15 Jahren für zahlreiche Urteile, Verwaltungsanweisungen und gar Gesetzesänderungen. Hintergrund war die Tatsache, dass die Verlustübernahmeregelung in § 302 AktG um einen kleinen Absatz ergänzt wurde. Zahlreiche Gewinnabführungsverträge enthielten jedoch keinen Verweis auf diesen neuen Absatz.

Im Jahr 2013 konstatierte der Gesetzgeber, dass alle neu abgeschlossenen Verträge daher einen „dynamischen Verweis“ auf das AktG enthalten müssten. Altverträge seien jedoch nicht anzupassen. Mit Urteil vom 10.05.2017 beschloss der Bundesfinanzhof, dass eine Änderung der Verträge unter Umständen aber dennoch erforderlich sei. Im aktuellen Schreiben vom 03.04.2019 schließt sich das Bundesfinanzministerium diesem Urteil an und gewährt für eventuell erforderliche Anpassungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019.

Hinweis: Prüfen Sie dringend gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, ob ein bestehender Gewinnabführungsvertrag anzupassen ist. Nach der Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 ist keine Vertragsänderung mehr möglich!



Gerd Hegmann

Dipl.-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 711 722 33 96-0
g.hegmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Auslandsbeziehungen: Überarbeiteter Vordruck zur Mitteilungspflicht



Joachim Engesser

Master of Arts, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht
T +49 7141 643 84-0
engesser@bskp.de



Themenverwandte Artikel und
mehr finden Sie auf unserer
Kanzleiwebseite.
Klicken Sie [hier](#).

Oftmals ist einem Unternehmer gar nicht bewusst, was er alles beim Finanzamt melden muss. Während die Anmeldung eines Betriebs bzw. einer neuen Kapitalgesellschaft kaum versäumt werden kann, da das Finanzamt explizit auf die Ausfüllung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung hinweist, wird die Meldepflicht ausländischer Sachverhalte in zahlreichen Fällen unverschuldet missachtet.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sehen zum Beispiel vor, dass eine deutsche Kapitalgesellschaft, die sich an einer ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaft (zu mehr als 10%) beteiligt, dies dem jeweils zuständigen Finanzamt melden muss. Unternehmen, die als „mitteilungspflichtige Stelle“ im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten (wie z.B. Banken und Finanzunternehmen), müssen darüber hinaus sogar über von ihnen hergestellte oder

vermittelte Beziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Drittstaat-Gesellschaften Auskunft erteilen.

Diese Mitteilungen erfolgen teils elektronisch (im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung), teilweise aber auch per Vordruck. Die Finanzbehörden haben den entsprechenden Vordruck (BZSt-2) nun überarbeitet, um die Auswertung der Fragebögen zu vereinfachen. So wurde unter anderem das Freitextfeld zur Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland abgeschafft und dafür ein anzukreuzender Katalog (nebst Erläuterungsfeld) aufgenommen.

Hinweis: Dem Vordruck ist eine Anlage beigelegt, die die wesentlichen Mitteilungspflichten noch einmal verständlich und gut zusammenfasst.

Fußballtrainer: Sind Ausgaben für ein Sky-Bundesliga-Abo Werbungskosten?

Ein Fußballtrainer wollte sein Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten geltend machen, weil er daraus angeblich Erkenntnisse für seine Trainertätigkeit gewinnen konnte. Doch war dieser Werbungskostenabzug zulässig und das Abo somit als Arbeitsmittel anzusehen? Das hatte der Bundesfinanzhof in diesem Fall zu entscheiden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Pilotprojekt seit Mai 2019: Rentner und Pensionäre können vereinfachte Steuererklärung abgeben

In den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen können Pensionäre und Rentner seit Mai 2019 ihre Einkommensteuererklärung auf einem vereinfachten zweiseitigen Vordruck („Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“) abgeben. Nur wer darüber hinaus noch bestimmte Kosten geltend machen will (z.B. Unterhaltszahlungen) oder Nebeneinkünfte erzielt, muss weiterhin die regulären Steuerklärungsvordrucke nutzen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Betriebliche Altersversorgung: Hinterbliebenenversorgung ist nicht immer beitragspflichtig

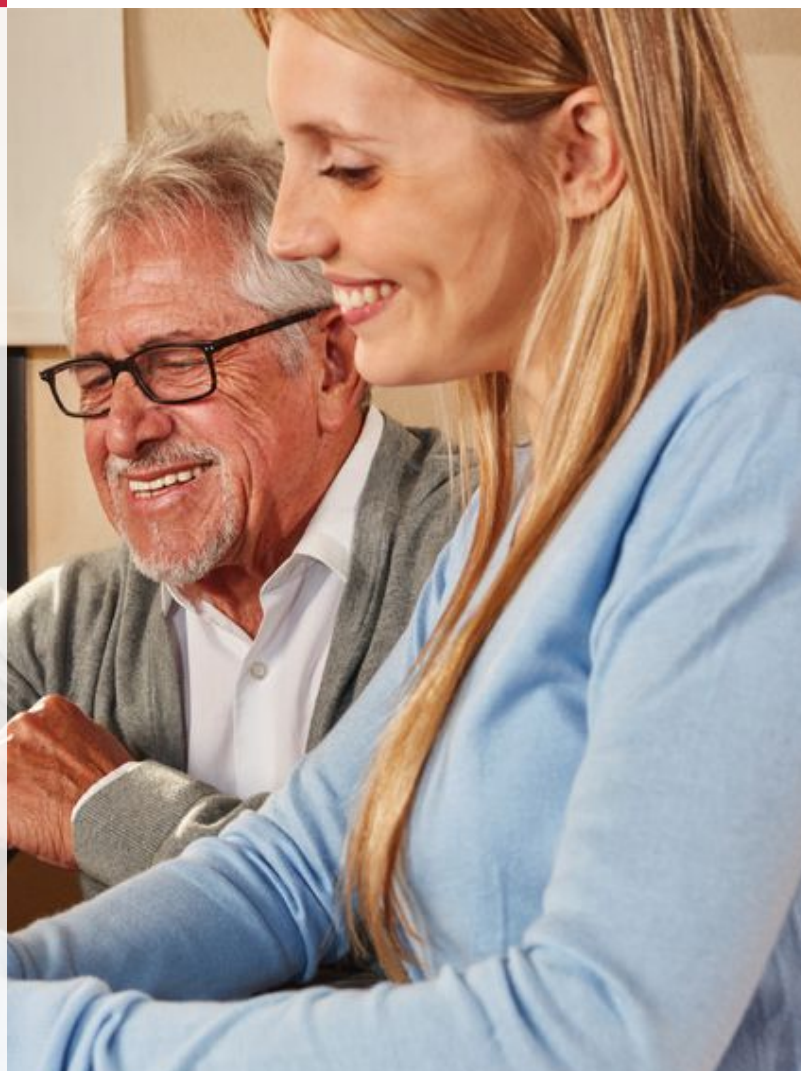
Im folgenden Fall ging es um die Beitragspflichtigkeit einer Hinterbliebenenversorgung. Das Bundessozialgericht musste entscheiden, ob Einnahmen aus einer vom früheren Arbeitgeber des inzwischen verstorbenen Vaters der Klägerin begründeten betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung beitragspflichtig sind oder nicht - das ist allerdings an bestimmte Bedingungen geknüpft, wie der Urteilsfall zeigt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



Arbeitszeitgesetz im Sozialbereich: Wohngruppenbetreiber müssen sich laut Bundesverwaltungsgericht erheblich umstellen



Christian Rothfuß

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht
T +49 351 318 90-0
rothfuss@bskp.de



Themenverwandte Artikel und
mehr finden Sie auf unserer
Kanzleiwebseite.
Klicken Sie [hier](#).

Die Frage, ob das Arbeitszeitgesetz auch von Erziehern eingehalten werden muss, die in einer alternierenden Betreuung von Wohngruppen tätig sind, musste das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kürzlich klären.

Eine Arbeitgeberin betrieb Wohngruppen, in denen Kinder und Jugendliche von insgesamt drei Erziehern betreut wurden, die jeweils zwei bis sieben Tage durchgehend in der Gruppe wohnten. Dann gab die Aufsichtsbehörde der Wohngruppenbetreiberin auf, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Denn nach dem Arbeitszeitgesetz gilt in Deutschland als Regel der Achtstundentag, und nach Beendigung der Tätigkeit darf ein Arbeitnehmer elf Stunden nicht beschäftigt werden. Gegen den entsprechenden Bescheid klagte die Arbeitgeberin schließlich.

Doch die Gerichte - schließlich auch das BVerwG - waren der Auffassung, dass die Anwendbar-

keit des Arbeitszeitgesetzes nicht ausgeschlossen sei. Zwar gibt es eine Ausnahmeregelung im Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen. Diese Regelung setzt aber voraus, dass die Erzieher in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen leben. Das gab es hier nicht. Das Zusammenleben war nicht auf persönliche Kontinuität und nahezu permanente Verfügbarkeit eines Arbeitnehmers ausgelegt.

Hinweis: Das Urteil ist ein Paukenschlag für Sozialträger. Denn nun ist klar, dass das Arbeitszeitgesetz auch auf solche Erzieher anzuwenden ist, die im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen tätig sind und dort übernachten.





Ungeborene Enkel: Unbekannte Nacherben können bei Grundstücksverkauf durch Vorerben nicht durch diese vertreten werden

Eine Vor- und Nacherbschaft kann den Verkauf von Grundstücken schwierig gestalten, da der Vorerbe Grundstücke nicht zum Nachteil des Nacherben veräußern darf. Die Nacherben können jedoch dem Verkauf und der Löschung des Vermerks zustimmen, so dass nicht die Gefahr einer späteren Unwirksamkeit besteht. Wie das genau funktioniert, zeigt der folgende Fall des Oberlandesgerichts München.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Aus Ehemwohnung ausgesperrt: Gewohnheitsmäßig längerer Auslandsaufenthalt ist auch nach Trennung keinem Auszug gleichzusetzen

Wem in Krisen- oder Trennungsfällen untersagt werden kann, die eheliche Wohnung oder das eheliche Haus zu betreten, ist im Gesetz sehr streng geregelt. Ob Besonderheiten gelten, wenn einer der Ehegatten erst einmal von sich aus das Feld räumt, musste kürzlich das Oberlandesgericht Frankfurt/Main entscheiden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Gesetzgebung: Seit dem 01.07.2019 mehr Rente und Kindergeld

Zum 01.07.2019 sind zahlreiche gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Unter anderem ist das Kindergeld um 10 € monatlich gestiegen. Somit werden seit 01.07.2019 monatlich für das erste und zweite Kind 204 €, für das dritte Kind 210 € und für jedes weitere Kind 235 € gezahlt. Außerdem ist der Kinderfreibetrag gestiegen und für Familien mit einem kleinen Einkommen wurde der Kinderzuschlag auf 185 € monatlich angehoben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Sozialversicherungspflichtige Pflegekraft: Weisungsabhängigkeit macht Selbständigkeit nahezu unmöglich

Wenige Tage nach seinem Urteil zur Selbständigkeit von Honorarärzten in Krankenhäusern musste sich das Bundessozialgericht (BSG) mit selbiger Frage bei Honorarpflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen beschäftigen: Sind diese in dieser Tätigkeit regelmäßig als Selbständige oder als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte anzusehen?



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Elternzeit: Maßgebende Steuerklasse für die Berechnung des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt in der Regel 65 % bis 67 % des letzten Nettoeinkommens, mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich. Bei der Berechnung des (fiktiven) Nettoeinkommens ist die Steuerklasse maßgebend, die sich aus der Lohn-/Gehaltsabrechnung für den letzten Monat im Berechnungszeitraum vor der Geburt des Kindes ergibt. Welche Steuerklasse bei einem Steuerklassenwechsel maßgebend ist, hat jüngst das Bundessozialgericht geklärt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Mobbing am Arbeitsplatz: Therapiekosten wegen Burn-out können steuerlich absetzbar sein

Arbeitnehmer können Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen, wenn ihre Krankheit nachweislich wesentlich durch den Beruf verursacht ist oder der Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheitsentstehung im Einzelfall offenkundig erscheint. Beim sogenannten Burn-out ist das in der Regel nicht der Fall. Unter bestimmten Voraussetzungen können die selbstgetragenen Kosten einer Therapie aber als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)





Statusfeststellungsverfahren: Besteht für Honorarkräfte Sozialversicherungspflicht?

Wenn gemeinnützige Vereine auf Helfer setzen, die nicht ehrenamtlich tätig sind, kann sich die Frage nach der Sozialversicherungspflicht stellen. Wichtige Hinweise dazu ergeben sich aus einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG).

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), deren Gesellschaftszweck unter anderem in der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen besteht. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf Bildung und Erziehung. So organisierte sie auch Fortbildungsmaßnahmen für Freiwilligendienste. Die Dozenten waren Honorarkräfte.

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam es zum Streit über die Versicherungspflicht einer Seminarleiterin in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ging von einem Beschäftigungsverhältnis und damit von einer Versicherungspflicht aus. Die Durchführung der Seminare in den Räumlichkeiten der gGmbH spreche gegen eine freie Tätigkeit. Auch legten die Verwaltungsarbeiten der Referentin (Führen einer Anwesenheitsliste, Erfassung von Krankheiten, Auswertung von Feedbackbögen) eine Beschäftigung nahe. Das LSG ist dieser Ansicht nicht gefolgt.

Beschäftigung sei eine nichtselbständige Arbeit, vor allem in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers.

Demgegenüber sei eine selbständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Im Bereich der Unterrichts- bzw. Dozententätigkeiten ist laut LSG darauf abzustellen, wie intensiv die Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist. Wesentlich sei, in welchem Umfang sie den Unterrichtsinhalt, die Art und Weise der Unterrichtserteilung, ihre Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalte und inwieweit sie zu Nebenarbeiten herangezogen werden könne. Die gGmbH habe hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Seminare keinen Einfluss auf die Dozentin genommen. Da die Dozentin zudem auch für andere Anbieter tätig gewesen sei, lag nach Ansicht des LSG keine abhängige Beschäftigung vor.



Dieter Schmitt

Dipl.-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
schmitt@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Wenn Minderjährige erben: Angeordnete Testamentsvollstreckung schließt Mutter nicht automatisch von Vermögensverwaltung aus



Kerstin Rhinow-Simon

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
T +49 351 318 90-0
rhinow-simon@bskp.de

Selbstverständlich können auch Minderjährige zu Erben werden. Wenn der Erblasser dabei bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen, wird für die Kinder ein Ergänzungspfleger bestellt, der sich um die Verwaltung des Vermögens kümmern soll. Wie genau eine solche Vorgabe des Erblassers aber eben nicht aussieht, hat das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) im folgenden Fall dargelegt.

Ein Mann hinterließ ein handschriftliches Testament, in dem er seine beiden minderjährigen Töchter zu Erbinnen einsetzte und dazu die Testamentsvollstreckung anordnete. Ferner bestimmte er, dass seine geschiedene Ehefrau den Minimalpflichtteil aus dem Nachlass erhalten solle und sie kein Wohnrecht an dem Haus besitze. Das Gericht ordnete nach dem Tod des Mannes daraufhin eine Ergänzungspflegschaft für die Kinder an. Dagegen wehrte sich die geschiedene Ehefrau mit der Begründung, dass der Mann sie nicht von der Verwaltung des ererbten Vermögens habe ausschließen wollen.

Das OLG gab der Frau recht. Es war der Ansicht, dass das Testament keine ausdrückliche Bestimmung enthielt, wonach das Vermögensverwaltungsrecht der Mutter beschränkt sein sollte. Eine solche Beschränkung ließ sich auch weder durch Auslegung der Anordnung der

Testamentsvollstreckung ermitteln noch dadurch, dass die Mutter nur den Minimalpflichtteil erhalten und kein Wohnrecht an dem (ehemaligen) Familienheim besitzen sollte. Diese Bestimmungen sollten lediglich absichern, dass das Vermögen den Kindern möglichst ungeschmälert zufällt. Das Gericht berücksichtigte dabei, dass die Eheleute über die Scheidung hinaus freundschaftlich verbunden blieben.

Hinweis: Nach einer Scheidung will ein Erblasser häufig den Ex-Partner von der Teilhabe an seinem Vermögen ausschließen und gleichzeitig die gemeinsamen Kinder absichern. Dazu muss er besondere Vorkehrungen in seinem Testament treffen und den Ex-Partner nicht nur von der Vermögensverwaltung für die Kinder, sondern auch möglichst von der gesetzlichen Erbfolge nach dem Tod der Kinder ausschließen. Der Ausschluss von der Vermögensverwaltung muss zwar nicht ausdrücklich in der letztwilligen Verfügung durch den Erblasser vorgenommen werden. Es genügt, dass der Wille des Erblassers, die Eltern oder einen Elternteil von der Verwaltung auszuschließen, in der letztwilligen Verfügung - wenn auch nur unvollkommen - zum Ausdruck kommt. Es empfiehlt sich jedoch, klare Regelungen zu treffen, um Streitigkeiten zu vermeiden.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Patchworkfamilien: Stiefeltern übernehmen stillschweigend die bestehende Aufsichtspflicht leiblicher Eltern

Ein Teil der elterlichen Sorge ist, dass Eltern in gewissen Grenzen dafür Sorge zu tragen haben, dass sich ihre minderjährigen Kinder nichts zuschulden kommen lassen. Was mit dieser Aufsichtspflicht passiert, wenn ein Elternteil mit dem Kind bei einem neuen Partner lebt, musste das Landgericht Frankfurt/Main kürzlich klären.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Gleitzone neu definiert: Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen

Bei sogenannten Midijobs durfte das Arbeitsentgelt bislang zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen (sogenannte Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Zum 01.07.2019 wurde die Gleitzone ausgeweitet: Midijobber dürfen jetzt bis zu 1.300 € pro Monat verdienen. Zudem sind ihre Rentenansprüche nun so ausgestaltet, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil eingezahlt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Steuerfreier Immobilienverkauf: Kurze Vermietung nach jahrelanger Selbstnutzung schadet nicht

Verkaufen Sie eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb, so bleibt der Verkaufsgewinn nur dann steuerfrei, wenn Sie die Immobilie im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren selbst genutzt haben. Über die Frage, ob man die Immobilie kurz vor dem Verkauf zwischenvermieten darf, nachdem man sie jahrelang selbst bewohnt hat, musste das Finanzgericht Baden-Württemberg unlängst entscheiden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

| | |
|-------------------|-------------|
| Berlin | Düsseldorf |
| Dortmund | Hamburg |
| Dresden | München |
| Frankfurt am Main | DFK Germany |
| Freiberg | |
| Heilbronn | |
| Ludwigsburg | |
| Magdeburg | |
| Riesa | |
| Stuttgart | |

News aus der Kanzlei

Wir verstärken unsere Kompetenz in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Matthias Keil ist zum 15.06.2019 an unserem Standort Berlin als Partner eingetreten. Nach seinem Studium an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen sammelte er erste Berufserfahrungen in der Finanzverwaltung sowie der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. 1994 wurde er zum Steuerberater bestellt.

Herr Keil war für die Deutsche Immobilien Leasing GmbH in Düsseldorf und bei SUSAT & Partner OHG in Köln tätig, bevor er 1998 nach Berlin ging. 2002 wurde er zum Wirtschaftsprüfer bestellt und war als Manager für Detlef Schulz & Partner GbR (heute: Warth & Klein Grant Thornton) und SUSAT & Partner OHG (heute: Mazars) tätig.

Im September 2003 hat Herr Keil die Kanzlei eines Kollegen übernommen und war etwa 16 Jahre erfolgreich selbstständig tätig. Seit 2017 ist er Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e. V.). Darüber hinaus liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Immobilien und der Beratung von gemeinnützigen Körperschaften sowie der Wirtschaftsprüfung.

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: [phaisarnwong2517 - stock.adobe.com](mailto:phaisarnwong2517@stock.adobe.com), Seite 5: [Robert Kneschke - stock.adobe.com](mailto:Robert.Kneschke@stock.adobe.com), Seite 7: [olenachukhil - stock.adobe.com](mailto:olenachukhil@stock.adobe.com), Seite 8: [Andrey Popov - stock.adobe.com](mailto:Andrey.Popov@stock.adobe.com), Seite 11: [WavebreakMediaMicro - stock.adobe.com](mailto:WavebreakMediaMicro@stock.adobe.com), Seite 3: [rh2010 - stock.adobe.com](mailto:rh2010@stock.adobe.com), Seite 4: [phaisarnwong2517 - stock.adobe.com](mailto:phaisarnwong2517@stock.adobe.com), Seite 6: [Africa Studio - stock.adobe.com](mailto:Africa.Studio@stock.adobe.com), Seite 9: [ilkercecelik - stock.adobe.com](mailto:ilkercecelik@stock.adobe.com), Seite 10: DKD@stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de